



# Einspruch gegen ein europäisches Patent

An das  
Europäische Patentamt

Tabulatoren-Positionen

|                                                                                                                                          |                                                                     | nur für EPA                                                         |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I. Angegriffenes Patent</b>                                                                                                           |                                                                     | Einspr.-Nr.                                                         | OPPO (1) |
| Patentnummer                                                                                                                             |                                                                     | 0 713 908 B1                                                        |          |
| Anmeldenummer                                                                                                                            |                                                                     | 95 308 301.2                                                        |          |
| Tag des Hinweises auf Erteilung (Art. 97(4), 99(1) EPÜ)                                                                                  |                                                                     | 09.07.97                                                            |          |
| Bezeichnung der Erfindung (Titel):<br>Golfschläger                                                                                       |                                                                     |                                                                     |          |
| <b>II.</b> In der Patentschrift als erster/einziger genannter<br>Patentinhaber                                                           |                                                                     | Magellan Golf Company<br>The Causeway<br>Edinburgh EJ3 8HP (GB)     |          |
| Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters (maximal 15 Positionen)                                                                       |                                                                     | OREF                                                                |          |
| <b>III. Einsprechender</b>                                                                                                               |                                                                     | OPPO (2)                                                            |          |
| Name                                                                                                                                     | Anderson Clubs<br>2255 Cosmos Court<br>Carlsbad<br>CA 92009<br>(US) |                                                                     |          |
| Anschrift                                                                                                                                |                                                                     |                                                                     |          |
| Staat des Wohnsitzes oder Sitzes                                                                                                         | USA                                                                 |                                                                     |          |
| Telefon/Telex/Telefax                                                                                                                    |                                                                     |                                                                     |          |
| Gemeinsamer Einspruch                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> Miteinsprechende siehe Zusatzblatt         |                                                                     |          |
| <b>IV. Bevollmächtigung</b>                                                                                                              |                                                                     | OPPO (9)                                                            |          |
| 1. Vertreter<br>(Nur einen Vertreter angeben,<br>dem zugestellt werden soll)                                                             |                                                                     | Gerolphus<br>Cabooter<br>Acacialaan 23<br><br>NL - 2500 AW Den Haag |          |
| Name                                                                                                                                     |                                                                     |                                                                     |          |
| Geschäftsanschrift                                                                                                                       |                                                                     |                                                                     |          |
| Telefon/Telex/Telefax                                                                                                                    |                                                                     |                                                                     |          |
| Weitere zugelassene Vertreter                                                                                                            | <input type="checkbox"/> (siehe Zusatzblatt/Vollmacht)              |                                                                     | OPPO (5) |
| 2. Angestellte(r) des Einsprechenden,<br>die/der für dieses Einspruchs-<br>verfahren gemäß Art. 133(3) EPÜ<br>bevollmächtigt werden/wird |                                                                     | Name(n):                                                            |          |
| Vollmacht(en)                                                                                                                            |                                                                     | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich              |          |
| Zu 1./2.                                                                                                                                 |                                                                     | <input type="checkbox"/> registriert unter Nr. <input type="text"/> |          |
|                                                                                                                                          |                                                                     | <input type="checkbox"/> beigelegt                                  |          |

# **V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent**

- im gesamten Umfang ☒
- im Umfang der Ansprüche Nr.

## **VI. Einspruchsgründe:**

**Der Einspruch wird darauf gestützt, daß**

(a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100(a) EPÜ), weil er

- nicht neu ist (Art. 52(1); 54 EPÜ) ☒
- nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52(1); 56 EPÜ) ☒
- aus sonstigen Gründen  Art.  ☐

nämlich

Art.

von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist.

(b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100(b) EPÜ, vgl. Art. 83 EPÜ). ☐

(c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100(c) EPÜ, vgl. Art. 123(2) EPÜ). ☐

## **VII. Tatsachenvorbringen und Begründung**

(Regel 55(c) EPÜ)

erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1) ☒

## **VIII. Sonstige Anträge:**

Hilfsweise wird mündliche Verhandlung beantragt.

Es wird Ladung des N.N. zu laden über die Adresse der Einsprechenden als Sachverständiger beantragt.

Hier seien die Angaben aus Bemerkung 1b) als ausgeführt zu betrachten.

IX. Beweismittel

Beigeschlossen = ☐

wird / werden nachgereicht = ☐

Datum der  
Veröffentlichung

A. Veröffentlichungen:

1

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

2

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

3

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

4

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

5

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

6

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

7

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

Fortsetzung auf Zusatzblatt

☐

B. Sonstige Beweismittel

Weitere Angaben auf Zusatzblatt

☐

**X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt**

☐ wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben

☒ Abbuchung vom laufenden Konto Nr.....

**XI. Liste der Unterlagen:**Anlage  
Nr.:

Stückzahl:

- |    |                                                                        |                                             |
|----|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 0  | <input checked="" type="checkbox"/> Einspruchsformblatt                | <input type="text" value="2"/> (mind. 2)    |
| 1  | <input checked="" type="checkbox"/> Tatsachen und Begründung (s. VII.) | <input type="text" value="2"/> (mind. 2)    |
| 2  | Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.)                       |                                             |
| 2a | <input type="checkbox"/> — Veröffentlichungen                          | <input type="text" value="2"/> (mind. je 2) |
| 2b | <input type="checkbox"/> — sonstigen Unterlagen                        | <input type="text"/> (mind. je 2)           |
| 3  | <input type="checkbox"/> Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.)         | <input type="text"/>                        |
| 4  | <input type="checkbox"/> Gebührenzahlungsvordruck (s. X.)              | <input type="text"/>                        |
| 5  | <input type="checkbox"/> Scheck                                        | <input type="text"/>                        |
| 6  | <input type="checkbox"/> Zusatzblatt (Zusatzblätter)                   | <input type="text"/> (mind. je 2)           |
| 7  | <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen (bitte einzeln anführen): | <input type="text"/>                        |

**XII. Unterschrift  
des Einsprechenden oder Vertreters**Ort **Den Haag**Datum **3.4.98***J. Labooter*

Name des (der) Unterzeichneten bitte mit Schreibmaschine wiederholen. Bei juristischen Personen bitte die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft mit Schreibmaschine angeben

## Tatsachen vorbringen und Begründung

Folgende Dokumente werden zur Stützung des Einspruches verwendet

|                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| FR-A-2 611 510       | (Anlage 2 = A2) |
| US-A-4795 153        | (Anlage 3 = A3) |
| DE-A-4306 644        | (Anlage 4 = A4) |
| Golf-Welt, Juli 1990 | (Anlage 5 = A5) |
| EP-A-0 599 569       | (Anlage 6 = A6) |

## Abkürzungen

oT= Veröffentlichungstag  
PT= Prioritätstag  
SdT=Stand der Technik  
SP = Streitpatent  
S. = Seite  
Z. = Zeile  
eT = erfinderische Tätigkeit

## A Anspruch 1 (unabhängig) Prio 22.3.94

### 1 Neuheit

Dem Anspruch 1 kommt die Priorität vom 22.3.94 zu, da die Korrektur des Prioritätsdokuments zulässig war.

A6 mit gültiger Priorität v. 8.2.93 und einem OT v. 19.8.94, also nach PT des SP, ist für alle benannten Staaten SdT nach Art. 54 (3) EPÜ.

A6 zeigt einen Golfschläger (1) mit Schaft (2) (S.1, Z. 9) an jedem Ende einen Kopf (3,4) (S.1, Z.1) zum Schlagen des Balles, sowie Griffabschnitte (5,6) (S.1, Z.18), wobei die Schlägerköpfe unterschiedliches Gewicht aufweisen (S.1, Z.23) und mindestens eine Schlagfläche (hier: genau eine) keinen Loft aufweist. (S.1, Z.10; Fig.2) Anspruch 1 ist daher nicht neu.

### 2 eT

- a) A2 wurde am 9.9.88, also vor dem PT des SP veröffentlicht und ist SdT nach Art. 54(2) EPÜ. A2 wird in Form der dt. Übersetzung zitiert. A2 zeigt einen Golfschläger mit Schaft (7), an jedem Ende einen Kopf (13,14) zum Ballschlagen und Griffabschnitte (3,4) (s. Figur und S.1, Z.1-2; Z. 28). Die Schlägerköpfe können unterschiedliches Gewicht aufweisen (S.2, Z. 14/15). Das gleiche Gewicht bei weiten Schlägen ist optional, die Offenbarung von A2 nicht hierauf beschränkt. Der Fachmann interpretiert den o.g. Absatz aus A2 so, daß für kürzere Schläge (Annäherungsschläge und Puttschläge) auch unterschiedliche Gewichte der Schlägerköpfe verwendet werden können.

Das SP unterscheidet sich hiervon durch mindestens einen Schlägerkopf ohne Loft. Dadurch wird das objektive Problem gelöst, nicht nur die Schlägerzahl zu reduzieren (wie gemäß SP) sondern auch die Möglichkeit des Puttens mit dem Schläger zu haben.

A4, veröffentlicht am 8.9.93, also vor PT des SP ist SdT nach Art. 54(2) EPÜ. Dort soll ein verbesserter Putter bereitgestellt werden. Ein Kopf ohne Loft ist auf S.1, Z. 19/20 beschrieben und in Fig. 1 u. 2. gezeigt. Das Problem wird also vom Fachmann durch Kombination von A2/A4 in naheliegender Weise gelöst.

- b) Auch A2 alleine legt den Gegenstand von Anspruch 1 nahe. Es ist offensichtlich, daß ein Putter

zum Golfspielen benötigt wird. Ist ein doppelköpfiger Schläger bekannt, so wird der Fachmann ohne weiteres auch an die Kombination eines Kopfes mit Loft und einem ohne Loft denken. Darin liegt nichts Erfinderisches.

- c) Geht der Fachmann von A4 aus, so kennt er hieraus einen Golfschläger mit Schaft (13), Griffabschnitten (S.1, Z.18) und einem Kopf ohne Loft (S.1, Z.19/20) (s.a. Fig.1). Die Schlägerköpfe können auch unterschiedliches Gewicht haben (S.1, Z. 41/42). Hiervon unterscheidet sich Anspruch 1 durch einen doppelköpfigen Schläger. Dadurch besteht das Problem darin, die Vielseitigkeit des Schlägers zu steigern. Dieses Problem und seine Lösung durch Vorsehen von 2 Köpfen ist aber bereits in A2 beschrieben (S.1, Z.1-2). Die Kombination von A4/A2 legt Anspruch 1 ebenfalls nahe.
- d) Geht der Fachmann wiederum von A2 aus, so findet er das Problem und die Lösung (s. oben unter a)) auch in A3.

A3 wurde am 3.1.89, also vor PT des SP veröffentlicht und ist SdT nach Art. 54(2) EPÜ. Auf Fig. 3 ist ein Putter ohne Loft gezeigt. Dies ist naheliegend.

**B Anspruch 2** (abhängig; Rückbezug auf Anspr.1) Er genießt ebenfalls die Priorität v. 22.3.94.

#### 1 eT

A4 zeigt über die oben unter A/2c, genannten Merkmale auch unterschiedliche Gewichte des Schlägerkopfes (S.1, Z. 41/42). Daß dies durch unterschiedlichen Metallgehalt der Gewichte geschieht ist trivial. Als Beleg für diese bekannte Tatsache sei A5 (veröffentlicht im Juli 1990, also vor PT des SP und somit SdT nach Art. 54(2)EPÜ), vorletzte Zeile genannt. Das fehlende Merkmal des "Doppelkopfs", das dadurch definierte Problem und seine naheliegende Lösung wurden unter A/2c, diskutiert.

**C Anspruch 3** (unabhängig) Prio: 22.3.94,

#### 1 Neuheit

- a) A3 zeigt einen Golfputterkopf (1) mit oberer und unterer Fläche (s. Fig. 1, Fig.3). Die vorwärts gerichtete Putter-Schlagfläche (17) (in Fig.3; s. Fig.2: front=vorne) zum Schlagen des Balles ist aus einem Material, das einen Anteil an Fluorpolymer mit niedrigem Reibungskoeffizienten aufweist (S.1, Z. 21/22.) Teflon® ist bekanntermaßen das Fluorpolymer mit niedrigem Reibungskoeffizienten (s. hierzu schon PS S.1, Z.35 PTFE=Teflon). Daß die Verwendung von Teflon neu sei, will wohl auch die Patentinhaberin nicht behaupten. Der Anspruch 3 ist daher durch Anlage 3 neuheitsschädlich getroffen.
- b) Gleiches gilt angesichts A4. Sie zeigt einen Golf-Putterkopf mit oberer und unterer Fläche (Fig 1/2; schaftendige Seite = oben; entgegengesetzte Abstellfläche = unten). Das letzte Merkmal ist auf S.2, Z.8/9 von A4 offenbart.
- c) Ebenso ist Anspruch 3 gegenüber A5 nicht neu. A5 zeigt einen Golf-Putterkopf (2. Abs.), der natürlich zwangsläufig eine obere und untere Fläche aufweisen muß.

Das Material für die Herstellung des gesamten Putterkopfes, also auch für die Putter-Schlagfläche umfaßt Teflon®, weist also einen Anteil des Fluorpolymers mit niedrigem Reibungskoeffizienten auf ( S.1, Z. 7-5 von unten aus A5). Damit ist der Gegenstand von Anspruch 3 vorbekannt.

#### 2 eT

Ausgehend von A2, wo auch ein Golf-Putterkopf beschrieben ist (S.1, Z. 28/29), der selbstverständlich eine obere und untere Fläche aufweist, stellt sich das Problem eine Putter-Schlagfläche zu finden, die die Reibung minimiert, um die Schlagkontrolle zu erhöhen (SP: S.1, Z. 29-31).

Dieses Problem und die Lösung durch Vorsehen des Materials nach Anspruch 3 entnimmt der Fachmann bereits der A3 (S.1, Z. 21/22). Die Kombination A2/A3 legt Anspruch 3 nahe.

D Anspruch 4 (abhängig; Rückbezug auf Anspruch 3)

Anspruch 4 genießt die Priorität v. 22.3.94

1 eT

- a) A4 weist die Merkmale des Anspruchs 3 auf und auch eine obere Fläche mit Ballausrichtungslinien (34,20,22) (Fig.1; S.1, Z. 38/39). Eine lumineszierende Farbe der Linien ist nicht beschrieben.

Dadurch wird das Problem gelöst, daß die Ballkontrolle auch bei schlechten Lichtverhältnissen (z.B. Dämmerung) möglich ist.

Genau dieses Problem ist bereits in A2 beschrieben. Dort ist zwar der Schaft mit lumineszierender Farbe gestrichen (S.1, Z. 41/42). Geht es dem Fachmann um das spezielle Problem der Ausrichtungshilfe bei schlechter Sicht, so liegt es auf der Hand die Ausrichtungslinien, die in A4 beschrieben sind, mit der Farbe die in A2 für den gleichen Zweck beschrieben ist, zu markieren. Damit gelangt er in naheliegender Weise zum Gegenstand von Anspruch 4.

- b) Geht der Fachmann von A3 aus, wo alle Merkmale von Anspruch 3 und die Ballausrichtungslinien auf S.1, Z. 17/18; Fig 2 auf der oberen Fläche des Golf-Putterkopfes beschrieben sind, so gelangt er unter Anwendung der obigen Überlegungen unter a, durch Kombination mit A2 zum Gegenstand von Anspruch 4, der naheliegend ist.

E Anspruch 5 (abhängig; Rückbezug auf Anspruch 3) Prio. 22.3.94

1 eT

Ausgehend von A3, wo alle Merkmale des A3 beschrieben sind, besteht das Problem ein Gewichtsverhältnis an Fluorpolymer in dem Material der Schlagfläche einzustellen, das die verringerte Reibung und verbesserte Schlagkontrolle erreicht.

Das Gewichtsverhältnis von mindestens 25 Gew-%, das in A5 (S.1, 4 Z. von unten) beschrieben ist, liegt im Bereich von Anspruch 5. Es hält den Fachmann nichts davon ab, in diesem Bereich zu arbeiten, obwohl A5 die erhöhte Flexibilität des Schlägerkopfes bezweckt, zumal das Problem der Reibungsverringerung schon in A3 angesprochen wird und auch dort schon Teflon® eingesetzt wird A3/A5 legt Anspruch 5 nahe.

F Anspruch 6 (unabhängig; Rückbezug auf Anspruch 5) Prio. 22.3.94

Anspruch 6 ist unabhängig, da nicht nur die Schlagfläche des Putters (wie in Anspruch 5 - Anspruch 3), sondern der ganze Kopf aus dem Polymermaterial besteht. Dieses Merkmal weist Anspruch 5 und Anspruch 3 nicht auf.

A4 zeigt die Merkmale des Anspruchs 3 (oben C/1b), ferner einen vollständig aus Fluorpolymer bestehenden Schlägerkopf (S. 2, Z. 6-9). Soll ein spezielles geeignetes Gewichtsverhältnis an Fluorpolymer eingestellt werden, so stellt sich das obj. Problem, die Kosten durch Reduzierung des rel. teuren Polymers zu senken. Das Gewichtsverhältnis von A6 (durch Rückbezug auf A5) kennt der Fachmann aus A5 (s. oben E). A4/A5 legt Anspruch 6 nahe.

G Anspruch 7 (abhängig) Prio 22.3.94

Rückbezug auf A3

1 Neuheit

A3 zeigt alle Merkmale von Anspruch 3 und auch das des Anspruchs 7 (S.1 Z. 20/21 und Fig. 3), Anspruch ist nicht neu.

2 eT

A4 zeigt alle Merkmale des Anspruchs 3, nicht jedoch die abgerundete Kante. Das Problem ist es daher, die Schwungkontrolle durch geringere Reibung auf dem Gras zu verbessern. Dieses Problem ist in A3 beschrieben (S.1, Z.21) und wie in Anspruch 7 gelöst. A4/A3 legt Anspruch 7 nahe.

Rückbezug auf Anspruch 5

A3 zeigt alle Merkmale von Anspruch 7 bis auf den Fluorpolymergehalt. Das Problem und seine Lösung sind in A5 beschrieben bzw. daraus ableitbar (s. oben unter F). A3/A5 legt Anspruch 7 nahe.

Nach der vorstehenden Diskussion ist das Patent im vollen Umfang zu widerrufen.

Bemerkungen an den Prüfer

1 Turnier in Kalifornien Jan.1994

Wir werden diese Benutzung auf jeden Fall vorbringen. Schwierigkeiten könnte die Beweisführung bringen. Wir müssen beweisen, was, wann, wo, auf welche Weise, durch wen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (so T 93/89). Dies kann vernünftigerweise nur durch einen Zeugen geschehen. Selbst wenn das Turnier nur für einen beschränkten Teilnehmer- und Besucherkreis zugänglich war, so sind die interessierten Fachkreise (z.B. Golflehrer, Inhaber von Golf-shops, evtl. golfschlägerherstellende Industrie) dort anwesend oder haben Möglichkeit der Kenntnisaufnahme, was für Offenkundigkeit ausreicht (G 1/92).

- a) Erfinder als Zeuge, in diesem Fall wohl der Angestellte des Patentinhabers (s. Adresse auf Deckblatt), ist grundsätzlich möglich (T 482/89; T 443/93). Seine Aussage wg. möglicher Befangenheit, evtl. von geringerem Wert. Dies hängt von der Beweismäßigkeit der Einspruchsabteilung ab. Sie wird diese Tatsache berücksichtigen und der Aussage ggf. nicht sehr viel Wert schenken (s. T 838/92 . T 443/93). Die Angaben "Turnier in Kalifornien Jan. 1994" genügen nicht den Kriterien nach T 93/89. Ferner auch nicht R. 55c EPÜ, da die Tatsachen schon in der Einspruchsschrift angegeben werden müssen. Dies ist nicht möglich.
- b) Ihr Freund als Sachexperte kann ebenfalls geladen werden (G 4/95). Die E-Abt. kann hier ihr Ermessen ausüben. Ich habe daher beantragt, daß ihr Freund mündl. Ausführungen machen wird zu technischen Fragen, habe ihn als Experte auf dem Gebiet der Golfschlägertechnik ausgewiesen (konkretere Angaben konnte ich mangels Wissen nicht machen, können nachgebracht werden). Antrag ist auch sehr frühzeitig gestellt, so daß der Patentinhaber darauf reagieren kann. Ich habe auch darauf hingewiesen, daß sein Vortrag unter meiner ständigen Aufsicht steht. Die Bedingungen nach G 4/95 sind also erfüllt.

Besondere Bedingungen bestehen für ehemalige BK-Mitglieder (G 2/94). Hier ist zu prüfen, ob ihr Freund seit mindestens 3 Jahren aus der BK ausgeschieden ist, so daß Unbefangenheit

angenommen werden kann. Die Zulassung ist in das Ermessen der E-Abt. gestellt. Sollte ihr Freund die Bedingungen nicht erfüllen, wird die E-Abt. seine Zulassung zur mdl. Verhandlung wohl ablehnen.

2 Beitritt des Wettbewerbers:

Sie sollten mit Ihrem Wettbewerber in Verhandlungen über den Zeitpunkt des Beitritts treten. Wichtig ist für Zulässigkeit eines Beitritts zum E-Verfahren nach Art. 105 (1) EPÜ, daß entweder der Patentinhaber bereits Verletzungsklage erhoben hat oder der Wettbewerber nach Unterlassungsaufforderung durch Patentinhaber selbst negative Feststellungsklage gegen Patentinhaber erhoben hat.

Beitritt ist möglich, innerhalb von 3 Mo ab den o.g. Klagezeitpunkten. Er ist möglich, solange E-Verfahren anhängig ist (G 4/91), also auch in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidung der E-Abt. Nach Erlaß (gewöhnlich Verkündung in mdl. Verhandlung oder Abgabe d. schriftl. Entsch. an interne Poststelle d. EPA (T 631/94) der Entscheidung der E-Abt., kann Beitritt während Beschwerdefrist nur Wirkung entfalten, wenn einer der Beteiligten Beschwerde einlegt, sonst ist Beitrittserklärung wirkungslos. Mandant hat also noch reichlich Zeit, den Zeitpunkt der Beitrittserklärung (sofern tatsächlich Verletzungsklage erhoben wurde!) mit Wettbewerber abzustimmen. Gegen "eigenmächtigen" Beitritt kann er nichts unternehmen. Beitretender ist am Verfahren beteiligt.

3 Beschleunigung des Verfahrens:

möglich: RiLi D-VII 1.2 c und Mitt. EPA v. 11.7.90 auf ausdrücklichen und begründeten Antrag eines Beteiligten, insbesondere bei Nachweis eines anhängigen Verletzungsverfahrens. Mitwirkung der Beteiligten wichtig, keine Fristgesuche über 4 Monate! Nach T 290/90 kommt es auf Abwägung der Interessen d. Beteiligten an, wenn insbesondere diese Interessen durch Verzögerung des Verfahrens beeinträchtigt werden. Das bedeutet aber, daß in einem Vertragsstaat der EPO ein Verletzungsverfahren anhängig sein muß (s. obige Mitt. EPA), bevor einem gestellten Beschleunigungsantrag stattgegeben werden kann. Wir empfehlen Korrespondenz mit Ihrem Wettbewerber und Mitteilung bei Einlegung der Verletzungsklage durch Patentinhaber - dann Beschl.-antrag.

4 Korrektur des Prio -Dokuments

in Prüfungsverfahren also nach Veröffentlichung grds. nur vor Veröffentlichung der Anmeldung möglich (J 3/82; J 4/82; J 14/82). Rechtssicherheit ist gegeben, wenn Öffentlichkeit erkennt, daß Unstimmigkeit offensichtlich ist, dann Korrektur auch nach Veröffentlichung möglich (J 3/91; J 6/91; J 2/92). Dies ist hier wohl der Fall, bei Nachprüfen wird auffallen, daß ursprünglich angegebene Nummer entweder nicht existiert oder nicht zum Sachgebiet der Anmeldung passen kann. Daher wird E-Abt. Gültigkeit der Priorität v. Anlage 1 anerkennen. Aber Annex 6 ist verwendbar unter Art. 54 (3) EPÜ!

PS: Anfangszahlen 95 weisen bekanntlich auf Anmeldetag in 1995 hin, dies kann aufgrund des EP-Anmeldetag nicht sein! Jedes Mitglied der Öffentlichkeit, das sich mit Patenten beschäftigt wird daher sofort auf ein Prioritätsdatum in 1994 schließen und zumindest die Anfangszahlen 94 vermuten und so das richtige Prio-dokumente finden.

5 Es ist zu prüfen, ob alle Staaten in Annex 6 wirksam benannt wurden, insb. die Benennungsgebühr gezahlt wurden.

6 Der Angriff auf Anspruch 2 ausgehend von A2 und Kombination mit A4 wurde weggelassen, da sehr schwach (2 unterschiedl. Probleme die nicht in der 2. Schrift in Kombinationen genannt sind)

7 Ich habe den Einspruch auf Deutsch studiert.